

# Frömmigkeit im Zeitalter der Säkularisation.

## || Das Rheinland und die Stadt Köln

Von Joachim Oepen

„Das linke Rheinufer ist an Frankreich abgetreten; wer fürchtet da nicht die Leiden, welche in diesen unseren Ländern über die katholische Religion kommen werden“? – So umriß der Kölner Augustinermönch Anno Schnorrenberg am 17. Februar 1801 die Situation, wenige Tage nach dem Frieden von Lunéville (9. Februar), mit dem das seit 1794 besetzte linksrheinische Gebiet offiziell dem französischen Staat eingegliedert worden war.

Schnorrenberg fürchtete aufgrund der seit 1794 gemachten Erfahrungen zu Recht Konsequenzen für die Kirche und das religiöse Leben. Tatsächlich erfolgte noch im Jahre 1801 der Abschluß des Konkordates zwischen Napoleon und Papst Pius VII.; Max Franz, der letzte Kölner Kurfürst und Erzbischof, starb; das neue Bistum Aachen trat im Linksrheinischen an die Stelle des Erzbistums Köln.

Im Folgejahr 1802 erließen die französischen Konsuln mit Napoleon Bonaparte an der Spitze am 9. Juni (20. Prairial X) einen Beschluß, der die Aufhebung fast aller Klöster und Stifte im Linksrheinischen vorsah. Dieser Konkordatsbeschluß bildete die rechtliche Grundlage für die Säkularisation in den Gebieten links des Rheines und darf daher als Auftakt zur Säkularisation der Jahre 1802/03 angesehen werden, die von weitreichender Bedeutung für die rheinische Kirche und Gesellschaft war.

Im Folgenden soll es nicht um Vorgeschichte und Verlauf der Säkularisation gehen. Auch ihre Auswirkungen auf verschiedene Lebensbereiche werden

---

1 Hermann Cardauns (Bearb.): Köln in der Franzosenzeit. Aus der Chronik des Anno Schnorrenberg 1789–1802 (= Bücherei der Kultur und Geschichte 30), Bonn/Leipzig 1923, 207.



*Blick auf Köln*

nicht behandelt.<sup>2</sup> Schlaglichtartig seien lediglich die Verkäufe von ehemaligen Stifts- und Klostergütern als sogenannte Nationalgüter in den Jahren 1803–1813 hervorgehoben. Wolfgang Schieder kam in diesem Zusammenhang zu dem Urteil, daß die Säkularisation im Linksrheinischen „tiefgreifendere sozialgeschichtliche Folgen als rechts des Rheines“<sup>3</sup> hatte.

Im Folgenden geht um Teilbereiche der Gesamtthematik: Ein kurzer vergleichender Blick soll die Unterschiede der Säkularisation im Linksrheinischen gegenüber dem übrigen Deutschland herausstellen, was für das Verständnis des Gesamtphänomens wichtig sein dürfte. Überlegungen zum in der kirchenrechtlichen Sphäre angesiedelten Konkordat von 1801 folgt ein Blick auf die Situation des Klerus. Einige Beobachtungen zum Bereich der Frömmigkeit und des kirchlichen Lebens in der Säkularisationszeit runden den Beitrag ab.

2 Vgl. dazu meinen Aufsatz: Die Säkularisation von 1802 in den vier rheinischen Departements. In: Harm Klutzing (Hrsg.): 200 Jahre Reichsdeputationshauptschluß. Säkularisation, Mediatisierung und Modernisierung zwischen Altem Reich und neuer Staatlichkeit (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 19), im Druck; der vorliegende Beitrag bildet einen Ausschnitt aus diesem Aufsatz, ist jedoch in wenigen Passagen erweitert. – Die Säkularisationsthematik wurde für das Rheinland jüngst in zwei Sammelbänden umfassend behandelt: Georg Mölich / Joachim Oepen / Wolfgang Rosen (Hrsg.): Klosterkultur und Säkularisation im Rheinland, Essen 2002, 2002. – Walter G. Rödel / Regina E. Schwerdtfeger (Hrsg.): Zerfall und Wiederbeginn. Vom Erzbistum zum Bistum Mainz (1792/97–1830). Ein Vergleich. Festschrift für Friedhelm Jürgensmeier (= Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 7), Würzburg 2002. – Hinweise auf ältere Literatur wurden im vorliegenden Beitrag generell reduziert, es sei daher auf die einzelnen Aufsätze der beiden Sammelbände verwiesen.

3 Wolfgang Schieder (Hrsg.): Säkularisation und Mediatisierung in den vier rheinischen Departements 1803–1813. Edition des Datenmaterial der zu veräußernden Nationalgüter (= Forschungen zur deutschen Sozialgeschichte 5) 6 Bde., Boppard 1991, hier Bd. 1, 17.

## 1. Die Säkularisation im links- und rechtsrheinischen Deutschland im Vergleich

Versuchen wir uns einen Überblick über das Gesamtphänomen der Säkularisation zu verschaffen, dann wird deutlich, daß im wesentlichen drei verschiedene Gebiete voneinander zu scheiden sind, in denen die Dinge auch und vor allem von ihren Rechtsgrundlagen her einen völlig verschiedenen Verlauf nahmen:

1. In Frankreich erfolgte die Aufhebung der Klöster und Stifte in den Jahren 1789/93 radikal, gewaltsam, zügig und erfaßte alle geistlichen Institutionen einschließlich der Pfarreien.<sup>4</sup> Man spricht von einer „Totalsäkularisation“.<sup>5</sup>
2. Im linksrheinischen Deutschland erfolgte 1794 die endgültige Eroberung und Besetzung durch französische Truppen. In den Folgejahren erließen die Franzosen eine Fülle von Gesetzen und Verordnungen, bei denen zwei Aspekte deutlich hervorscheinen. Erstens wurde mehr und mehr sichtbar, worauf das Vorgehen abzielte: Die besetzten Gebiete sollten in den französischen Staat integriert werden. Dabei konnte die jüngere Forschung<sup>6</sup> vor allem das Jahr 1798 als den eigentlichen Wendepunkt ausmachen. Nicht zuletzt kam es in diesem Jahr zur Einteilung des linksrheinischen Gebietes in die vier Departements Saar, Roer<sup>7</sup>, Rhein und Mosel sowie Donnersberg mit den Hauptorten Trier, Aachen, Koblenz und Mainz.<sup>8</sup> Zweitens waren die Maßnahmen der Besatzer insbesondere für zwei Personengruppen einschneidend: den Adel und die Geistlichkeit. Jahrhundertealte Rechte, Privilegien, Ansprüche wurden immer weiter beschnitten und aufgehoben.<sup>9</sup> Für

4 Ebd., Bd. 1, 23.

5 Harm Klueting: Die Säkularisation von 1802/03 im Rheinland und in Westfalen – Versuch eines Überblicks. In: Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 30 (1981), 265–297, hier 267.

6 Jürgen Müller: 1798. Das Jahr des Umbruchs im Rheinland. In: Rheinische Vierteljahrsblätter 62 (1998), 205–237.

7 Namensgebend war der Fluß Rur (nicht zu verwechseln mit der rechtsrheinischen Ruhr); vgl. Schieder, Säkularisation (wie Anm. 3) Bd. 1, 14. – Zum Roerdepartement: Sabine Graumann: Französische Verwaltung am Niederrhein. Das Roer-Departement 1798–1814 (= Düsseldorf Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens 27), Essen 1990.

8 Schieder, Säkularisation (wie Anm. 3) Bd. 1, 1–16.

9 Überblick über die Anordnungen und Maßnahmen: Richard Büttner: Die Säkularisation der Kölner geistlichen Institutionen. Wirtschaftliche und soziale Bedeutung und Auswirkungen (= Schriften zur rheinisch-westfälischen Wirtschaftsgeschichte 23), Köln 1971, 48–56. – Christian Bartz: Die Säkularisation der Abtei Maria Laach im Jahre 1802. Eine Fallstudie. In: Rheinische Vierteljahrsblätter 62 (1998), 238–307, hier 239–243.

die Säkularisationsthematik bedeutet dies: Bereits seit 1794, also schon vor der eigentlichen Säkularisation des Jahres 1802, mußten Klöster und Stifte ums Überleben kämpfen. So verbot man am 9. Februar 1798 den Klöstern die Aufnahme von Novizen, was bei konsequenter Anwendung früher oder später ohnehin deren Ende bedeutet hätte.<sup>10</sup> Zu nennen sind ferner Kontributionen und Beschlagnahmungen von Kirchen und Klostergebäuden durch die Besatzer. So endet die Geschichte des Kölner Kartäuserklosters schon 1794, indem Kirche und Konventsgebäude fortan als Militärlazarett genutzt wurden und die Mönche sich nach anderweitiger Unterkunft in der Stadt umsehen mußten.<sup>11</sup>

Im Anschluß an diese von 1794 bis 1802 reichende Phase erfolgte im Jahre 1802 auf der Grundlage des Konsularbeschlusses schließlich die Säkularisation durch die französischen Behörden. Die letzten, auch juristischen Hindernisse hierfür hatten zwei Vertragswerke des Jahres 1801 beseitigt: Das noch zu behandelnde Konkordat sowie der bereits erwähnte, zwischen Frankreich und dem Reich abgeschlossene Frieden von Lunéville<sup>12</sup>, wodurch die vier rheinischen Departements nunmehr auch staats- und völkerrechtlich ein Teil des französischen Staates wurden. Der Rhein war fortan Staatsgrenze und sollte es für mehr als ein Jahrzehnt bleiben. Die Säkularisation als solche wurde wie in Frankreich zügig, rasch und kompromißlos durchgeführt. Insgesamt war das Vorgehen aber weniger gewaltsam, Pfarrkirchen sowie die evangelische Kirche betraf die Säkularisation im wesentlichen<sup>13</sup> nicht, ja, es gab sogar Ausnahmeregelungen, welche einige Handvoll Klöster völlig regulär überleben ließen.

- 
- 10 Elisabeth Wagner: Revolution, Religiosität und Kirchen im Rheinland um 1800. In: Peter Hüttenberger / Hansgeorg Molitor (Hrsg.): *Franzosen und Deutsche am Rhein 1789–1918–1945* (= Düsseldorf Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens 23), Essen 1989, 267–288, hier 271 f.
  - 11 Joachim Deeters: Der Weg zum Ende – Maßnahmen gegen Kölner Klöster und Stifte vor der Säkularisation (1795–1801). In: Mölich / Oepen / Rosen, *Klosterkultur* (wie Anm. 2), 257–284, hier 262, Anm. 34.
  - 12 Text: Ulrich Hufeld Ulrich (Hrsg.), *Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803. Eine Dokumentation zum Untergang des Alten Reiches*, Köln/Weimar/Wien 2003, 57–64.
  - 13 Auch hier ist auf Ausnahmen hinzuweisen. Zu den Gütern der Kirchenfabriken vgl. Wilma Klompen: *Die Säkularisation im Arrondissement Krefeld 1794–1814* (= Schriftenreihe des Landkreises Kempen–Krefeld 13), Kempen 1962, 63. – Büttner, *Säkularisation* (wie Anm. 9) 150 f., 225–229. – Schieder, *Säkularisation* (wie Anm. 3) Bd. 1, 185. – Zur evangelischen Kirche vgl.: Andreas Metzger: *Der linksrheinische Protestantismus und die französische Säkularisationspolitik*. In: Mölich / Oepen / Rosen, *Klosterkultur* (wie Anm. 2) 223–255.

3. Für das übrige Deutschland rechts des Rheines sind im Vergleich zum französischen Rheinland einige teils recht gravierende Unterschiede festzustellen:<sup>14</sup> Erstens hatte die Säkularisation eine andere Vorgeschichte, war es doch seit 1794 nicht in dem Maße zu Einschränkungen gekommen wie im Linksrheinischen. Zweitens war mit dem Reichsdeputationshauptschluß (RDH) eine völlig andere Rechtsgrundlage gegeben, auch wenn die Säkularisation in den vier rheinischen Departements als wichtiger Vorwand dienen mochte, den Landesfürsten im übrigen Deutschland im entscheidenden § 35 RDH den Einzug des Vermögens der Stifte und Klöster zu ermöglichen.<sup>15</sup> Drittens begann die Säkularisation im Rechtsrheinischen offiziell erst ein Jahr später (1803)<sup>16</sup>, und viertens nahm sie aufs Ganze gesehen einen anderen, weniger zügigen Verlauf, wenngleich man auch hier nach Territorien sorgsam differenzieren muß. Dennoch, mancherorts erfolgte die Aufhebung von Klöstern und Stiften in mehreren Wellen, sie verzögerte sich bisweilen um Jahre und Jahrzehnte. So wurde das Erfurter Marienstift erst 1837 aufgelöst<sup>17</sup> – 35 Jahre nach dem letzten Säkularisationsvorgang eines linksrheinischen Klosters.

Zusammenfassend zeigt sich die Säkularisation als ein in West-Ost-Richtung fortschreitender Prozeß, der insgesamt in der Stärke, d. h. an Geschwindigkeit und Radikalität abnahm. Die vier rheinischen Departements stellen hinsichtlich der Säkularisationsthematik einen eigenen historischen Raum dar.<sup>18</sup> Aufgrund der maßgeblichen Rechtsgrundlagen des Konkordates und des

14 Ausführlich zu Gemeinsamkeiten und Unterschieden bezüglich der Säkularisation im Links- und Rechtsrheinischen: Winfried Müller: Die Säkularisation im links- und rechtsrheinischen Deutschland 1802/03. In: Erwin Gatz: Die Kirchenfinanzen (= Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts – Die Katholische Kirche – 6), Freiburg / Basel / Wien 2000, 49–85, hier 67–81.

15 Schieder, Säkularisation (wie Anm. 3) Bd. 1, 19f.

16 Tatsächlich wurde mancherorts die Säkularisation bereits vor der Ratifizierung des RDH durch Kaiser Franz II. in Gang gesetzt. So fanden in der Reichsstadt Frankfurt noch 1802 das Bartholomäusstift und drei weitere Stifte ihr Ende (Joachim Schmiedl: Die Auflösung der Orden und Stifte im Bistum Mainz. Kirchenhistorische und sozialgeschichtliche Folgen. In: Rödel / Schwerdtfeger, Zerfall [wie Anm. 2] 319–334, hier 322, 325. – Mölich / Oepen / Rosen, Einleitende Bemerkungen. In: Dies., Klosterkultur [wie Anm. 2], 21).

17 Schmiedl, Auflösung (wie Anm. 16) 322, 327.

18 Ähnliche Wertung, im Detail jedoch anders argumentierend: Schieder Wolfgang: Die Säkularisationspolitik Napoleons in den vier rheinischen Departements. In: Irene Crusius (Hrsg.): Zur Säkularisation geistlicher Institutionen im 16. und im 18./19. Jahrhundert (= Studien zur Germania Sacra 19 = Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 124), Göttingen 1996, 84–101, hier 86.

Konsularbeschlusses vom 9. Juni 1802 gibt es im übrigen für die Kirche im Linksrheinischen auf der Ebene der katholischen Pfarreien heute keine historischen Staatsleistungen oder Rückstände von Patronatsrechten mehr, wie sie umgekehrt für nicht wenige Pfarreien im restlichen Deutschland nach wie vor gelten.

Infolge der unterschiedlichen Entwicklung im links- und rechtsrheinischen Deutschland hatte nicht zuletzt auch die Herrschaftssäkularisation für die linksrheinischen geistlichen Staaten bzw. für deren auf diesem Rheinufer gelegenen Territorien – zu nennen sind für das Gebiet der späteren vier rheinischen Departements die rheinischen Kurfürstentümer Mainz, Köln und Trier, die Fürstbistümer Lüttich, Speyer und Worms sowie die Reichsabteien Kornelimünster und Prüm<sup>19</sup> – einen anderen Verlauf genommen. Dort ereignete sich Herrschaftssäkularisation aufgrund der französischen Besetzung 1794<sup>20</sup> schlichtweg *via facti* und wurde durch den Frieden von Lunéville ebenfalls völkerrechtlich sanktioniert.<sup>21</sup>

## 2. Das Konkordat von 1801 und seine Folgen

Das am 15. Juli 1801 zwischen Frankreich – Hauptakteur war Napoleon – und Papst Pius VII. abgeschlossene Konkordat<sup>22</sup> war die Grundlage für die Neuordnung des Verhältnisses zwischen dem nachrevolutionären Frankreich und der katholischen Kirche und insofern ein kirchengeschichtlich wichtiges Ereignis. Für das Rheinland hatte dieses Vertragswerk das Ende der mehr als 1000 Jahre alten drei rheinischen Erzbistümer Köln, Trier, Mainz und der Bistümer Lüttich, Speyer, Worms – wenigstens für die jeweils linksrheinischen Teile –

19 Klueting, Säkularisation (wie Anm. 5) 272.

20 Lediglich die Stadt Mainz wurde erst Ende Dezember 1797 den Franzosen überlassen (Braubach Max: Vom Westfälischen Frieden bis zum Wiener Kongreß (1648–1815). In: Franz Petri / Georg Droege (Hrsg.): Rheinische Geschichte 2, Düsseldorf 1980, 219–365, hier 330. – Franz Dumont: Der Anfang vom Ende. Die Mainzer Republik und der Untergang des Erzbistums Mainz. In: Rödel / Schwerdtfeger, Zerfall (wie Anm. 2) 41–62, hier 60 f.

21 Schieder, Säkularisation (wie Anm. 3) Bd. 1, 19.

22 Text: Ernst Rudolf Huber / Wolfgang Huber (Hrsg.): Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechtes 1: Staat und Kirche vom Ausgang des Alten Reiches bis zum Vorabend der bürgerlichen Revolution, Berlin 1973, 11–14.



*Papst Pius VII.*

sowie für die Errichtung der neuen Bistümer Aachen<sup>23</sup>, Trier<sup>24</sup> und Mainz<sup>25</sup> noch im gleichen und im folgenden Jahr zur Konsequenz. Hinsichtlich der Säkularisationsproblematik sanktionierte der Papst „im Interesse des Friedens

- 
- 23 Jakob Torsy: Geschichte des Bistums Aachen während der französischen Zeit (1802–1814), Bonn 1914. – Erwin Gatz: Das napoleonische Bistum Aachen. In: Rödel / Schwerdtfeger, Zerfall (wie Anm. 2), 177–180.
- 24 Elisabeth Wagner: Das Konkordat von 1801/02 und seine Umsetzung. In: Martin Persch/ Bernhard Schneider: Geschichte des Bistums Trier 4: Auf dem Weg in die Moderne 1802–1880 (= Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier 38), Trier 2000, 41–46. – Wolfgang Seibrich: Die Neugestaltung des Bistums Trier. In: Rödel / Schwerdtfeger, Zerfall (wie Anm. 2), 165–176.
- 25 Friedhelm Jürgensmeier: Das Bistum Mainz. Von der Römerzeit bis zum II. Vatikanischen Konzil (= Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 2), Frankfurt 1988, 264–270. – Thomas Berger: Die Organisation des französischen Bistums Mainz durch Bischofs Joseph Ludwig Colmar. In: Rödel / Schwerdtfeger, Zerfall (wie Anm. 2) 125–134.

und der glücklichen Wiederherstellung der katholischen Religion“<sup>26</sup> die in Frankreich bereits erfolgte Säkularisation und sicherte implizit in Artikel 13 ein Stillhalten für künftige Nationalisierungen von geistlichen Gütern in den neuen französischen Gebieten zu: Weder er noch seine Nachfolger würden die Käufer von ehemaligen Kirchengut in irgendeiner Weise „stören“.<sup>27</sup> Damit wurde das Konkordat in dieser Hinsicht wenigstens indirekt zur Legitimation für den wenig später folgenden RDH.<sup>28</sup>

Es ist an dieser Stelle nicht möglich, die unterschiedlichen Facetten dieses so wichtigen Vertragswerkes ausführlich zu würdigen und zu bewerten<sup>29</sup>, das „wahrscheinlich [den] Beginn der modernen Konkordatsgeschichte“<sup>30</sup> darstellt. Bekanntlich strebte Napoleon eine neue Zusammenarbeit von Staat und Kirche an, was jedoch weniger aus religiöser Überzeugung als aus realpolitischem Kalkül geschah.<sup>31</sup> Immerhin „wurden Kirche und Religion, denen die Revolution feindlich gegenübergestanden hatte, [vom Staat] nicht nur respektiert, sondern sogar ausdrücklich geschützt und gefördert, zugleich allerdings der strengen Aufsicht des Staates unterstellt.“<sup>32</sup> Staatliche Kontrolle und Einfluß waren massiv; so kam nicht etwa kirchlichen Stellen, sondern dem Staat im nachkonkordatären Frankreich der entscheidende Einfluß bei der Besetzung der Bischofsstühle und Pfarrstellen zu.<sup>33</sup> Die Artikel 4 und 5 des Konkordates

26 Huber / Huber, Staat und Kirche (wie Anm. 22), 14.

27 Ebd.

28 Andreas Roth: Das Konkordat von 1801. Werden, Bedeutung und Auswirkungen. In: Rödel / Schwerdtfeger, Zerfall (wie Anm. 2) 103–124, hier 114.

29 Zum Folgenden: Ebd.; Roger Aubert: Die katholische Kirche und die Revolution. In: Hubert Jedin (Hrsg.): Handbuch der Kirchengeschichte 6: Die Kirche in der Gegenwart 1: Die Kirche zwischen Revolution und Restauration, Freiburg 1971, 3–99, hier 67–73. – Wilhelm Janssen Kleine rheinische Geschichte, Düsseldorf 1997, 265. – Wagner, Konkordat (Anm. 24). – Bernard Plongeron: Von Napoleon zu Metternich. In: Ders. (Hrsg.), Aufklärung, Revolution, Restauration (1750–1830) (= Die Geschichte des Christentums. Religion, Politik, Kultur 10), dt. Ausgabe, Freiburg/Basel/Wien 2000, 621–703, hier 621–633.

30 Roth, Konkordat (wie Anm. 28) 103.

31 Vgl. die schärfere Wertung Ebd. 106 und 113, Anm. 61 („[Es] wird zu Recht von einem zynischen Religionsverständnis Napoleons gesprochen“).

32 Janssen, Rheinische Geschichte (wie Anm. 29) 265.

33 Zur nachkonkordatären Indienstnahme der geistlichen Amtsinhaber: Elisabeth Wagner: Die Kirchenpolitik im napoleonischen Rheinland. Zur Indienstnahme der Geistlichen. In: Christof Dipper / Wolfgang Schieder / Reiner Schulze: Napoleonische Herrschaft in Deutschland und Italien – Verwaltung und Justiz (= Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 16), Berlin 1995, 201–223.

räumten dem Ersten Konsul, also Napoleon, das Recht zur Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe ein. Es liegt also eine recht ausgeprägte Form von Staatskirchentum vor. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf die 77 „Organischen Artikel“, dem Vertragswerk von französischer Seite einseitig beigefügte Zusätze, die einige Punkte des Konkordates im Sinne Napoleons abänderten oder bis ins Detail regelten. „Die Organischen Artikel machten deutlich, dass ... die katholische Kirche mit ihren Amtsinhabern, ihren Kultusformen und ihren Einfluss- und Handlungsmöglichkeiten [für Napoleon] Mittel zu dem Zweck war, seine Herrschaft zu stabilisieren und Ruhe und Ordnung im eigenen Land wie auch in den eroberten und annektierten Gebieten zu gewährleisten.“<sup>34</sup>

An der Kurie kam es durchaus zu Protesten gegen das Konkordat, vor allem von seiten der Royalisten, Emigranten und des hohen Klerus des Ancien régime. Tatsächlich hatte man dort aber eine bemerkenswert richtige, realpolitische Einschätzung der Situation vorgenommen, denn die Anerkennung der Kirche und der Kirchenorganisation als solche war ja gesichert – mit ihren Bistümern und Pfarreien, nicht zuletzt auch als Vermögensträger und juristische Personen. Persönlich nutzte dem Papst das Konkordat wenig, wurde Pius VII. 1808 in Rom doch von französischen Truppen faktisch gefangengesetzt und später deportiert: wohl einer der schwärzesten Punkte in der Geschichte der römischen Kirche, der aber wiederum wichtig war für den moralischen Wiederaufstieg des Papsttums im weiteren 19. Jahrhundert.

Bereits den Zeitgenossen dürfte die Bedeutung des Konkordates deutlich geworden sein; die Erwartungen waren entsprechend. Dazu noch einmal Schnorrenberg am 15. Mai 1802, dem Tag der Verkündigung des Konkordates in Köln: „Die gesamte Geistlichkeit wurde in den Dom entboten mit Fahnen und Kreuzen. Um halb elf begann Abt Braun<sup>35</sup> von St. Pantaleon das musikalische Hochamt, dann wurde das Tedeum gesungen. Bei dieser Feier wurde [...] auf dem Rathausplatz die Erneuerung der öffentlichen Ausübung der römisch-katholischen Religion in Frankreich und der Vertrag zwischen dem Papst und der französischen Republik verkündet.“<sup>36</sup> Mit dem Nebeneinander

<sup>34</sup> Wagner, Konkordat (wie Anm. 24), S. 46.

<sup>35</sup> Hermann Joseph Braun, letzter Abt der 1802 aufgehobenen Benediktinerabtei St. Pantaleon, später Mitglied des Aachener Domkapitels. – Vgl. Jakob Torsy: Der Regularklerus in den Kölner Bistumsprotokollen 1661–1825 (= Studien zur Kölner Kirchengeschichte 18–20) 3 Bde., Siegburg 1985–1987, hier Bd. 1, 149 f. – Torsy, Geschichte (wie Anm. 23) 99 f.

<sup>36</sup> Cardauns, Köln (wie Anm. 1) 216 f.

der beiden genannten Orte – Dom und Rathaus – ist bereits ein wichtiger Grundakkord angeschlagen, der das kirchliche Leben der Säkularisationszeit begleitete. Wir werden darauf zurückkommen.

Ein abschließender Verweis auf das Jahr 1933 vermag die Bedeutung und nicht zu unterschätzende Fernwirkung des Konkordates zu verdeutlichen. Als im Juli 1933 das – bekanntlich viel kritisierte – Reichskonkordat zwischen dem Vatikan und der deutschen Regierung mit Hitler an der Spitze abgeschlossen wurde, nahm die Zeitschrift „Hochland“, eine seinerzeit viel gelesene, einflußreiche katholische Intellektuellenzeitschrift, in mehreren Artikeln ausdrücklich Bezug auf das Konkordat mit Napoleon, an dessen Beispiel man die „grundlegende Problematik konkordatärer Beziehungen von Kirche und antichristlichem oder areligiösem Staate“<sup>37</sup> erörterte und das Reichskonkordat heftiger Kritik unterzog.

### 3. Der Klerus in der Säkularisationszeit

Zeitlich und persönlich unmittelbar betroffenen von der Säkularisation, konkret vom Geschehen der Aufhebung geistlicher Institutionen die dort lebenden Kanoniker, Kanonissen, Nonnen und Mönche. Sie mußten oft binnen weniger Tage ihr Stift oder Kloster verlassen und erhielten zum Ausgleich Pensionen von 500 Francs jährlich bei einem Alter von unter 60 Jahren bzw. 600 Francs bei einem Alter von über 60 Jahren. Zum Vergleich: 600 Francs per annum verdiente auch ein Blattwender in der französischen Verwaltung auf der untersten Stufe der Beamtenhierarchie, während ein Stempler bereits 1.000 Francs und ein Magazinhüter 2.400 Francs mit nach Hause brachten.<sup>38</sup> Die Pensionen waren damit zwar knapp ausreichend zum Leben, keineswegs aber für eine standesgemäße Lebensführung. Dies belegt allein schon die Tat-

37 Konrad Ackermann: Der Widerstand der Monatszeitschrift Hochland gegen den Nationalsozialismus, München 1956, 149–152, Zitat: 149. – Vgl. Vera Bücker: Die Haltung der KAB-Zeitung zu Demokratie und Nationalsozialismus. In: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 204 (2001), 229–268, hier 260.

38 Graumann, Verwaltung (wie Anm. 7) 122.

sache, daß der preußische Staat als Rechtsnachfolger des französischen 1817 eine – wenn auch begrenzte – Pensionserhöhung vornahm.<sup>39</sup>

Man beachte zudem die persönlichen Umstände: Die Kloster- und Stiftsgeistlichen verloren ihre soziale Stellung und waren herausgerissen aus ihrem Lebensumfeld, denn anders als in manchen anderen Territorien rechts des Rheines kam es nicht zur Einrichtung von Zentralklöstern.<sup>40</sup> Daher wurde eine völlige Neuorientierung des Lebens nötig. Eine solche fanden insbesondere die Priester im Bereich der Seelsorge: In den Jahren nach 1802 war die Mehrzahl der 20 Kölner Pfarrstellen von ehemaligen Stiftskanönikern oder Benediktinermönchen besetzt<sup>41</sup>, im Trierischen und in der Stadt Mainz war durchschnittlich jeder zweite ehemalige Priestermonch bzw. Pensionist später in der Seelsorge zu finden.<sup>42</sup> Hingegen engagierten sich viele ehemalige Mönche aus den Bettelorden – wenigstens vorübergehend – im Schuldienst, wie jüngst in einer umfassenden Darstellung nachgewiesen werden konnte.<sup>43</sup> Damit sehen wir für ein Segment – die Bettelorden – aus dem gesamten Spektrum der Klöster und Stifte ein wenig klarer, doch letztlich stehen zur Frage, wie es den früheren Kloster- und Stiftsgliedern nach 1802 beruflich, wirtschaftlich und persönlich er-

39 Bertram Resmini: Mönche und Nonnen der Eifelklöster während und nach der Säkularisation. In: Johannes Mötsch / Martin Schoebel: *Eiflia Sacra. Studien zu einer Klosterlandschaft* (= Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte 70), Mainz 1994, 477–493, hier 492.

40 Vgl. aber Artikel 21 des Konsularbeschlusses vom 9. Juni 1802 (Karl Theodor Bormann/Alexander von Daniels (Hrsg.): *Handbuch der für die kgl. preußischen Rheinprovinzen verkündeten Gesetze, Verordnungen ... aus der Zeit der Fremdherrschaft*, 8 Bde., Köln 1833–1845, hier Bd. 4, 394. – F. P. Hermens (Hrsg.): *Handbuch der gesamten Staatsgesetzgebung über den christlichen Cultus und über die Verwaltung der Kirchen-Güter und Einkünfte in den Königlich Preussischen Provinzen am linken Rheinufer*, 4 Bde., Aachen/Leipzig 1833–1852, hier Bd. 1, 658). – Bertram Resmini: Aufklärung und Säkularisation im Trierer Erzstift, vornehmlich bei den Klostergemeinschaften in der Eifel und in der Stadt Trier. In: Mölich / Oepen / Rosen, *Klosterkultur* (wie Anm. 4) 81–104, hier 103.

41 Ergebnis einer kursorischen Durchsicht der Sammlung Roth im Historischen Archiv des Erzbistums Köln.

42 Für Mainz: Wolfgang Dobras: Folgen der Säkularisation für die Säkularisierten. Die Mainzer geistlichen Pensionisten (1802–1816). In: Rödel / Schwerdtfeger, *Zerfall* (wie Anm. 2) 231–246, hier 237. – Für Trier: Resmini, *Aufklärung* (wie Anm. 40) 102.

43 Johannes Kistenich: Bettelmönche im öffentlichen Schulwesen. Ein Handbuch für die Erzdiözese Köln 1600 bis 1850 (= *Stadt und Gesellschaft. Studien zum Rheinischen Städteatlas* 1), 2 Bde., Köln / Weimar / Wien 2001, hier Bd. 1, 89–92, 263–265. – Ders.: Säkularisation als „Freisetzung von Lehrkräften“. Motive für die Übernahme öffentlicher Lehrtätigkeit durch Mendikanten am Niederrhein und im südlichen Westfalen um 1800. In: Mölich / Oepen / Rosen, *Klosterkultur* (wie Anm. 2), 357–369.

gangen ist, genauere Forschungen noch aus.<sup>44</sup> So mag man aufgrund des Engagements früherer Mönche und Kanoniker in der Seelsorge auf positive Auswirkungen für diesen Bereich schließen wollen. Diese Annahme wird jedoch durch den Hinweis auf herrschenden Priestermangel in Frage gestellt, waren 1812 doch alleine im Bistum Aachen 360 Stellen vakant, denen etwa 400 geistliche Pensionäre gegenüberstanden<sup>45</sup>, die keine Stelle übernehmen wollten. Zudem ist eine „erschreckende Überalterung des Klerus“<sup>46</sup> feststellbar.

Die meisten Geistlichen adeliger Herkunft dürften sich jedenfalls ins Privatleben zurückgezogen haben. Damit trug nicht nur die Herrschaftssäkularisation, sondern auch die Vermögenssäkularisation zum oft angeführten „Ende der Adelskirche“ bei. Für die folgenden Jahrzehnte ist eine deutliche Verbürgerlichung des Klerus und damit der Kirche auf allen Ebenen feststellbar; Wilhelm Janssen spricht gar von einem „Hauch von Proletarisierung“<sup>47</sup>. So erlebte das Rheinland in den Bischöfen Marc Antoine Berdolet<sup>48</sup>, Joseph Ludwig Colmar<sup>49</sup> und Charles Mannay<sup>50</sup> der neuen oder neu umschriebenen Bistümer Aachen, Mainz und Trier die ersten rheinischen Bischöfe überhaupt, die nicht dem Adel entstammten.

Dennoch, mehr als nur vereinzelt finden sich infolge der Säkularisation unter der betroffenen Geistlichkeit ausgesprochene persönliche Härtefälle, nicht zuletzt bei Schwestern und Kanonissen, die ohnehin keine Stellen in den Bereichen von Seelsorge und Schule antreten konnten<sup>51</sup> und oft darauf angewiesen waren, bei Verwandten unterzukommen.<sup>52</sup> Interessanterweise sind in

44 Dobras, Folgen (wie Anm. 42) 231; Resmini, Aufklärung (wie Anm. 40) 102. Einen nach Konventen gegliederten summarischen Überblick zu den Konventualen der Klöster in der Eifel bietet Ders., Mönche (wie Anm. 39), 479–490.

45 Torsy, Geschichte (wie Anm. 23) 183–185.

46 Ebd., 184.

47 Janssen, Rheinische Geschichte (wie Anm. 29) 266.

48 Zu Berdolet siehe Anm. 66.

49 Jürgensmeier, Bistum Mainz (wie Anm. 25) 264–266, 270–271. – Anton Brück, Colmar. In: Erwin Gatz (Hrsg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder von 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 103–105.

50 Josef Steinruck, Charles Mannay (1802–1816). In: Persch / Schneider, Geschichte (wie Anm. 24), S. 55–63.

51 Resmini, Aufklärung (wie Anm. 40) 103 f.

52 Die Untersuchung von Barbara Schildt-Specker über die Säkularisation rheinischer Prämonstratenserinnenklöster hat ergeben, daß 68% der früheren Konventualinnen zu ihren Familien zurückkehrten (Barbara Schildt-Specker: Klosterfrauen und Säkularisation. Prämonstratenserinnen im Rheinland (= Düsseldorf Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens 44), Essen 1996, 176).



*Bischof Marc Antoine Berdolet*

diesem Zusammenhang einige wenige Fälle bekannt, in denen frühere Schwestern in einer Art Wohngemeinschaft zusammenlebten.<sup>53</sup> Insbesondere aber ist die Regelung zu erwähnen, daß die „im Ausland“ geborenen Kloster- und Stiftsmitglieder keine Pension erhielten und Frankreich mit 150 Francs Reise-geld verlassen sollten. Angesichts der Tatsache, daß der Rhein Staatsgrenze war, galt 1802 das gesamte rechtsrheinische Gebiet als Ausland – alle von dort stammenden Konventsmitglieder gingen bei den Pensionen völlig leer aus.

53 Beispiele: Resmini, Aufklärung (wie Anm. 30) 103. – Barbara Schildt-Specker: Geistliche Frauengemeinschaften und die Säkularisation von 1802 am Beispiel der Prämonstratenserinnen. In: Mölich / Oepen / Rosen, Klosterkultur (wie Anm. 4) 143–150, hier 149. – Wolfgang Seibrich: Orden und Kongregationen. In: Persch / Schneider, Geschichte (wie Anm. 24) 209–245, hier 211. – Dobras, Folgen (wie Anm. 42) 241.

Auch wenn manches frühere Mitglied eines Konventes sich mit den Folgen der Säkularisation gut arrangieren konnte – die Geistlichkeit insgesamt war der eigentliche gesellschaftliche Verlierer der Säkularisation.

Zu berücksichtigen sind neben Stifts- und Klostergeistlichen schließlich die Laienbediensteten der geistlichen Institutionen.<sup>54</sup> Für sie hatte die Säkularisation von heute auf morgen den Fortfall des Arbeitgebers zur Folge. Ein finanzieller Ausgleich war nicht vorgesehen.

#### 4. Frömmigkeit und kirchliches Leben

Die Beantwortung der Frage, wie sich kirchliches und religiöses Leben in der Säkularisationszeit entwickelt hat, ist durchaus mit Schwierigkeiten behaftet, da es sich bei dieser Thematik bis heute um ein Forschungsdesiderat handelt. Zwar sind Arbeiten vorhanden, welche die kirchliche Organisation und Verwaltung behandeln<sup>55</sup>, eine zusammenfassende, übergreifende Studie zum kirchlichen und religiösen Leben im Rheinland gibt es hingegen nicht.<sup>56</sup>

Ein nicht geringes Problem ist das einer vorurteilsfreien Sicht, denn auf die ältere Forschung hatte das bis ins 20. Jahrhundert bestehende negative und als „Erbfeindschaft“ bewertete Verhältnis zwischen Franzosen und Deutschen noch erheblichen Einfluß – die „Franzosenzeit“ wurde häufig von vornherein

54 Auch für diesen Themenkomplex stehen genauere Forschungen noch aus. Mit dem Schicksal der 26 Laienbediensteten des Klosters Meer zum Zeitpunkt der Aufhebung 1802 beschäftigt sich Barbara Schildt-Specker: *Kloster Meer als Arbeitsgeber*. In: *Meerbuscher Geschichtshefte* 16 (1999), 89–96.

55 Vgl. die Beiträge mit jew. weiteren Literaturangaben: Berger, *Organisation* (wie Anm. 25). – Seibrich, *Neugestaltung* (wie Anm. 24) Gatz, *Bistum Aachen* (wie Anm. 23).

56 Vgl. jedoch: Eduard Hegel: *Das Erzbistum Köln zwischen Barock und Aufklärung. Vom Pfälzischen Krieg bis zum Ende der französischen Zeit 1688-1814* (= *Geschichte des Erzbistums Köln* 4), Köln 1979, 485–490, 526–537. – Wagner, *Revolution* (wie Anm. 10) passim. – Speziell zu den Reaktionen der rheinischen Bevölkerung auf die Erfahrungen der Jahre 1794–1801 unter mentalitätsgeschichtlichen Gesichtspunkten: Horst Carl: *Revolution und Rechristianisierung. Soziale und religiöse Umbruchserfahrungen im Rheinland bis zum Konkordat von 1801*. In: Rödel / Schwerdtfeger, *Zerfall* (wie Anm. 2) 87–102.



*Franziskanerkonvent Neviges, Kirche*

als „Fremdherrschaft“ gewertet.<sup>57</sup> Aber bereits die zeitgenössischen Quellen sind von vergleichbaren Vorstellungen und Vorurteilen geprägt, die sich zudem verdichten, wenn es um den Themenkreis Kirche und Religion geht. Ein gutes Beispiel, wie eine verzerrte Wahrnehmung wahrscheinlich aufgrund von Gehörtem und Gelesenem – hier ist an die Rolle der zeitgenössischen Publizistik zu erinnern – entstehen kann, bietet die Klosterchronik des Franziskanerkonventes Neviges im Bergischen Land. Obwohl man dort, im Rechtsrheinischen, bereits seit 1795 mit französischen Truppen Erfahrungen sammeln konnte, schrieb der Guardian noch 1797: „Hier ist zu berichten, daß der teuflische Pariser Konvent, nachdem der gesamte Klerus vertrieben worden war, die Reli-

57 Vgl. z. B. die Ausführungen von Max Braubach in: Aloys Schulte (Hrsg.): Tausend Jahre deutscher Geschichte und deutscher Kultur am Rhein, Düsseldorf 1925, 313, 325 („Daß ... die Fremdherrschaft dem rheinischen Volk gewisse politische Werte gebracht hat, soll nicht verkannt werden. Doch an dem deutschen Grundcharakter der Bewohner hat sie nicht zu ändern vermocht“). – Franz Dumont: Befreiung oder Fremdherrschaft? Zur französischen Besatzungspolitik am Rhein im Zeitalter der Revolution. In: Hüttenberger / Molitor, Franzosen (wie Anm. 10) 91–112, v. a. 91, Anm. 1.

gionsausübung unterdrückt hat und keine Religion außer die der Vernunft tolerierten wollte, weil unter dem Tyrannen Robespierre eine Dirne unter dem Symbol der Vernunftsgöttin auf die Altäre gesetzt wurde, vor der viele und gänzlich verkommenes Volk die Knie beugte. Dieses Volk aber war fast so verdorben wie zu Zeiten Luthers; [und dies geschah] unter dem blendenden und lügnerischen Vorwand und Versprechen der Freiheit und Gleichheit.“<sup>58</sup>

Bereits ein Jahr später berichtete der selbe Guardian – nunmehr offensichtlich aus eigener Anschauung: „Was uns und unseren Konvent angeht, muß man bekennen, daß keiner von den Franzosen uns belästigt, daß sie die den Priestern geschuldete Ehrfurcht entgegenbringen, daß die Prozessionen ohne jegliche Hindernisse zum Gnadenbild zusammenströmen und daß die Religionsausübung bis jetzt in keiner Weise gestört wurde.“<sup>59</sup> Selbst wenn man in Rechnung stellt, daß der erste Bericht von der wohl schwärzesten Phase der französischen Revolution handelt und sich Verhältnisse bis 1798 erheblich gewandelt hatten, so fällt dennoch die Diskrepanz zwischen beiden Schilderungen deutlich auf, zumal das Szenario der Schreckensherrschaft 1797 bereits drei Jahre zurücklag. Entsprechende zeitgenössische Berichte bedürfen also der umsichtigen Interpretation – wie immer gilt es, die Quellen kritisch zu werten.

So scheint auch das Eingangszitat des Kölner Augustinermönchs Schnorrenberg auf ein deutlich eingeschränktes kirchliches Leben in der Säkularisationszeit hinzudeuten. Tatsächlich war es in den Jahren nach 1794 seitens der Besatzungsmacht zu Einschränkungen auch des gottesdienstlichen Lebens gekommen. Spektakuläre Aktionen wie die 1799 vorgenommene Umwandlung der früheren Kölner Jesuitenkirche St. Mariä Himmelfahrt in einen Tempel des Gesetzes, der für nationale Feiern zu den Dekadenfesten genutzt werden sollte<sup>60</sup>, sind jedoch in nur geringer Zahl zu verzeichnen. Größere Einschränkun-

58 Klosterarchiv Neviges 26, S. 39 (die lateinische Vorlage wird hier in einer vom Verfasser dieses Beitrages angefertigten deutschen Übersetzung wiedergegeben). – Inhaltlich bezieht sich der Bericht auf die Zeit der Schreckensherrschaft 1793–1794, die mit dem Sturz Robespierres endete.

59 Klosterarchiv Neviges 26, S. 41 (die lateinische Vorlage wird hier in einer vom Verfasser dieses Beitrages angefertigten deutschen Übersetzung wiedergegeben).

60 Joseph Hansen (Hrsg.), Quellen zur Geschichte des Rheinlandes im Zeitalter der Französischen Revolution 1780–1801 (= Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 42), Bd. 4: 1797–1801, Bonn 1938, 922 f., Anm. 3 – Zu den Dekadenfesten: Christopher Buchholz, Französischer Staatskult 1792–1813 im linksrheinischen Deutschland. Mit Vergleichen zu den Nachbardepartements der habsburgischen Niederlande (= Europäische Hochschulschriften III/749), Frankfurt 1997, 80–94.

gen hatten hingegen Verbote wie das der öffentlichen Religionsausübung 1798<sup>61</sup> zur Folge. Hiervon waren Prozessionen und Wallfahrten wie etwa die bekannte Wallfahrt nach Kevelaer betroffen. Indessen sind starke Schwankungen zu beobachten, kam es doch neben weiteren Verboten immer wieder zu Wiederzulassungen, teilweise sogar zur Förderung von Prozessionen und Wallfahrten. Letztlich ist „wider Erwarten kein Fall einer säkularisationsbedingten Beendigung einer Wallfahrt bekannt.“<sup>62</sup> Schnorrenberg berichtete etwa zum Fronleichnamsfest 1795 in Köln: „[Es] wurden in Köln die üblichen eucharistischen Bittgesänge gehalten. Tags vorher verordnete der [französische] Stadtkommandant, kein Offizier oder Soldat dürfe an dem hl. Sakrament mit bedecktem Haupt und ohne Kniebeugung vorübergehen. Dies geschah auch, zur großen Erbauung der Bürger.“<sup>63</sup>

Kirchliches Leben war also auch nach 1794 möglich, wenn auch mit Einschränkungen. Diese standen durchaus in der Tradition eines aufklärerischen Kirchenbildes, das etwa dem Wallfahrts- und Prozessionswesen ebenfalls skeptisch gegenüberstand. Insofern zeigt sich durchaus eine Kontinuität zu der Zeit vor der französischen Besetzung des Rheinlandes. Die Schilderung Schnorrenbergs ist im übrigen ein weiterer Beleg dafür, daß das Verhalten der französischen Behörden und Militärs gegenüber dem Klerus im wesentlichen „von Zurückhaltung und dem Bemühen um Rechtmäßigkeit bestimmt war“.<sup>64</sup>

Diese erste, von 1794 bis 1801/02 anzusetzende Phase wurde beendet durch das Konkordat (1801) und die Säkularisation (1802). Nunmehr kam es zu einer Neuordnung der Kirche, die jetzt ganz nach Frankreich hin orientiert wurde. Dies ist deutlich etwa daran ablesbar, daß an die Stelle des bis in die Spätantike zurückreichenden Erzbistums Köln im Linksrheinischen das Bistum Aachen trat, wobei für die Wahl des Bistumssitzes die Verehrung Napoleons für den im dortigen Dom begrabenen Karl den Großen ausschlaggebend war. Das neue Bistum, geographisch exakt an den Departementsgrenzen (Roer; Rhein und Mosel) ausgerichtet, wurde der Kirchenprovinz Mecheln zugeschlagen. Erster Bischof war der französischstämmige, allerdings des Deut-

61 Hansen, Quellen (wie Anm. 60) 651–658, 842–847.

62 Dieter P. J. Wynands: Auswirkungen der Säkularisation auf das Wallfahrtswesen. In: Mölich / Oepen / Rosen, Klosterkultur (wie Anm. 2) 191–196, hier 195. – Ebd. auch die Schilderung eines Falles, in dem „die Säkularisation letztlich eine Wallfahrt förderte“.

63 Cardauns, Köln (wie Anm. 1) 95.

64 Wagner, Revolution (wie Anm. 10) 270.

schen mächtige Marc Antoine Berdolet, ein glühender Verehrer Napoleons.<sup>65</sup> Die tiefgreifenden Änderungen im Bereich der kirchlichen Organisation sind recht gut erforscht und müssen nicht näher ausgeführt werden.<sup>66</sup>

Die Versöhnung des nachrevolutionären Frankreich mit der Kirche prägte auch das kirchliche Leben. Musterbeispiele für die bereits erwähnte Förderung, gleichzeitig aber auch Kontrolle durch den Staat sind neben dem Einfluß auf die Besetzung von Bischofs- und Pfarrstellen der durch ein staatliches Dekret verkündete französische Reichskatechismus von 1806 sowie die Bestimmung des Mariä-Himmelfahrts-Tages (15. 8.) zum Fest des hl. Napoleon – Napoleon Bonaparte hatte am 15. August 1769 das Licht der Welt erblickt.<sup>67</sup> An der doppelten Belegung dieses Tages wird das Nebeneinander von staatlich verordnetem und traditionellem kirchlichen Kult besonders deutlich.

Ein aussagekräftiges Untersuchungsfeld für die religiösen Verhältnisse in der Säkularisationszeit ist das Bruderschaftswesen.<sup>68</sup> Insbesondere für die Stadt Köln liegen für diesen Bereich einige Hinweise vor. Anders als in Frankreich 1792 ist es in den vier rheinischen Departements nicht zu einem totalen Verbot der Bruderschaften und der Beschlagnahme ihres Vermögens gekommen, woran einmal mehr der unterschiedliche Verlauf der Ereignisse in Innerfrankreich und im französischen Rheinland abzulesen ist. Wohl verloren die Bruderschaften infolge eines kaiserlichen, napoleonischen Dekretes von 1805 ihre Selbständigkeit und gerieten unter stärkere kirchliche wie staatliche Kontrolle. Ihr Vermögen sollte nunmehr von den Pfarreien verwaltet werden, d. h. von den Kirchmeistern, die selbst wiederum unter Aufsicht des Staates – der Präfekten und Maires – standen. Auch dieses Dekret steht in der Kontinuität der Aufklärung, die in den Bruderschaften unerwünschte Nebenandachten sah, sie vielfach verbot oder zu behindern suchte. Zugleich weist das Dekret den Weg ins weitere 19. Jahrhundert, in dem die Bruderschaften zur Durchsetzung des Pfarrprinzips aufgrund von Bestrebungen der Kirchenleitungen der besseren

65 Zu Berdolet: Klaus Friedrich: Marc Antoine Berdolet (1740 bis 1809). Bischof von Colmar. Erster Bischof von Aachen (= Veröffentlichungen des Bischöflichen Diözesanarchivs Aachen 32), Mönchengladbach 1973. – Eduard Hegel, Berdolet. In: Gatz, Bischöfe (wie Anm. 49) 38 f.

66 Wie Anm. 55.

67 Buchholz, Staatskult (wie Anm. 60) 270–274, 280–289. – Plongerón, Napoleon (wie Anm. 29) 635–636.

68 Zum folgenden: Joachim Oepen: Frömmigkeit im Zeitalter der Säkularisation: Bruderschaften in Köln und im Rheinland. In: Mölich / Oepen / Rosen, Klosterkultur (wie Anm. 2) 171–190.

Kontrolle halber stärker an die Pfarrgemeinden angebunden werden sollten. In der Gesamtbewertung wird man das für die Bruderschaften so wichtige Dekret von 1805 nicht als antikirchlich ansehen können. So wird verständlich, daß in Köln beispielsweise Johann Jakob Wittgenstein als Maire die entsprechenden Bestimmungen umsetzte und zugleich Kirchmeister in der Dompfarrei war.

Dennoch ging an den Bruderschaften und deren religiösem Leben die Aufhebung der geistlichen Institutionen nicht spurlos vorüber: Die an Klöstern und Stiften angesiedelten Vereinigungen wurden heimatlos und mußten sich an eine Pfarrkirche verlagern oder untergehen. Tatsächlich lösten sich in Köln viele Bruderschaften in der Säkularisationszeit auf, wobei eine genaue Zahl kaum ermittelt werden kann, da der genaue Stand vor 1794 nicht bekannt ist. Andererseits können für die Zeit um 1806 in der Stadt 30 solcher Vereinigungen nachgewiesen werden, an fast jeder der 19 Pfarrkirchen bestand wenigstens eine, an einer sogar vier. Es ist also zu keinem grundlegenden Wandel der Bruderschaftslandschaft gekommen, in Köln war auch nach der Säkularisation noch ein beachtliches Bruderschaftswesen vorhanden. Wohl veränderte sich die soziale Zusammensetzung. Sie umfaßten jetzt nicht mehr wie noch in der Barockzeit alle Bevölkerungsschichten, sondern insbesondere die mittleren und unteren. Die gesellschaftlichen Führungsschichten blieben diesen Vereinigungen zunehmend fern. Da Bruderschaftsleben immer auch gesellige Aspekte aufweist, ist der Hinweis angebracht, daß die der städtischen Elite zugehörigen Katholiken nunmehr eher bürgerliche Formen der Geselligkeit bevorzugten wie Freimaurerlogen oder die Kölner Société.

Die Situation von Kirche und Religiosität in der Säkularisationszeit hat Eduard Hegel treffend auf den Punkt gebracht: „Das kirchlich-religiöse Leben in französischer Zeit spielte sich in dem Kräfte-Dreieck staatliche Kirchengesetzgebung, gemäßigt-aufklärerische Bistumsleitung und volkstümliche Frömmigkeit ab.“<sup>69</sup> Die Wandlungen verweisen deutlich auf das weitere 19. Jahrhundert: In einer Zeit, in der die Kirche durch die Säkularisationsereignisse äußerlich stark geschwächt war, lagen die Wurzeln zu einem um 1800 noch kaum zu ahnenden Wiederaufstieg. Hier sind auch die tieferen Gründe für die Konversion eines Friedrich Schlegel (1808) und seinen romantisch gefärbten Katholizismus zu suchen. Wie das Beispiel der Bruderschaften zeigt, aber auch

---

69 Hegel, Erzbistum (wie Anm. 56) 526 (Zitat grammatikalisch umgestellt).

die Trierer Hl.-Rock-Wallfahrt von 1810 mit mehr als 200.000 Teilnehmern<sup>70</sup>, verstand die katholische Kirche, breite Bevölkerungsmassen anzusprechen sowie Massenreligiosität zu mobilisieren und zu organisieren. In mancherlei Hinsicht liegen in der Säkularisationszeit die Wurzeln für das, was man – terminologisch nicht unumstritten – als „katholisches Milieu“ und „Katholizismus“ bezeichnet hat.<sup>71</sup> Hinsichtlich der staatlichen Kontrolle der Kirche und des kirchlichen Lebens trat im Rheinland der preußische Staat das französische Erbe an. Eine vermeintliche Petitesse vermag dies zu verdeutlichen: Bereits in französischer Zeit war eine unmittelbare Korrespondenz der Bischöfe etwa von Trier und Aachen mit der römischen Kurie nicht möglich; daran knüpfte Preußen in sogar noch verschärfter Form an, und so lief bis 1841 jeglicher Verkehr der (Erz-)bischöfe von Köln und Trier mit Rom über das Berliner Innenministerium.<sup>72</sup>

Einige Zeilen aus einem Brief von Dorothea, der Ehefrau von Friedrich Schlegel, an ihren Sohn Philipp, in dem sie von der Feier des Festes Mariä Himmelfahrt und des hl. Napoleon 1806 in Köln berichtete, vermag die vorstehenden Überlegungen zu illustrieren. In der Schilderung wird am Rande die fortlebende Präsenz der Bruderschaften im öffentlichen und kirchlichen Leben deutlich. Doch vor allem zeigt sie das offenbar harmonische Nebeneinander von kirchlich-traditioneller Religiosität und staatlich verordnetem und getragenen Kult: „Köln, 15. August 1806. Marie Himmelfahrt – Napoleonstag. Heute solltest Du hier sein, lieber Phillip, Köln ist in der vollen Glorie. Seit gestern um 5 Uhr unaufhörliches Schiessen und Läuten, die Fenster beben von

70 Bernhard Schneider: Die Hl.-Rock-Wallfahrten von 1810 und 1844. In: Persch / Schneider, Geschichte (wie Anm. 24) 567–579, hier 569.

71 Mölich / Oepen / Rosen, Einleitende Bemerkungen (wie Anm. 16) 22. – Zu den Begriffen „katholisches Milieu“ und „Katholizismus“: Arbeitskreis für kirchliche Zeitgeschichte (Münster): Katholiken zwischen Tradition und Moderne. Das katholische Milieu als Forschungsaufgabe. In: Westfälische Forschungen 43 (1993), 588–654. – Christoph Kösters / Antonius Liedhegener: Historische Milieus als Forschungsaufgabe. Zwischenbilanz und Perspektiven. In: Westfälische Forschungen 48 (1999), 593–601.

72 Für Trier: Wolfgang Seibrich: Das Bistum Trier als Teil der Gesamtkirche. In: Persch / Schneider, Geschichte (Anm. 24), S. 151–174, hier 151–154; in französischer Zeit lief die Korrespondenz über den Kardinallegaten Caprara in Paris oder den Vertreter Frankreich beim Hl. Stuhl. – Für Köln ist dieser Aspekt bislang noch nicht untersucht worden, aber aus dem mit Hilfe der einschlägigen Akten der Bestände „Bistum Aachen“ und „Cabinettsregistratur“ (im Historischen Archiv des Erzbistums Köln) rekonstruierbaren Verwaltungsgang ersichtlich. – Zur Zulassung des freien Verkehrs der Bischöfe mit Rom 1841: Huber / Huber Staat und Kirche (wie Anm. 22), 438–440.

der grossen Domglocke. ... Um 8 Uhr fing die Prozession an ... Halb war es eine Parade, halb eine Prozession ...; Weihrauch, Pulverdampf, Pferdegetrappel und Infanteriemarsch; Bruderschaftsfahnen, Kreuze, dann goldene Adler, die Geistlichkeit, von Grenadieren und Dragonern eingefasst, ... dann ‚Gegrüsst seist du Maria!‘; Pfeiffen und Trommeln; ‚Königin des Himmels, bitt für uns!‘ dazwischen Puff, Paff – die Kanonen und das Geläute, als wolle Köln untergehen. Es war in der That ganz wunderbar. Wer sich blos am äussern Schauspiel ergötzte, dem konnte es vorkommen, als wär’ es die Vereinigung der Geistlichkeit und des Kriegers ... Unsere Gertrud hätte ich Dir zu sehen gewünscht, die war wie halb verrückt. ‚Gott, wat en Dag, wat en Dag!‘ rief sie beständig; ‚wie muss et erst im Himmel schön sinn!‘<sup>73</sup>

Zweifelsohne war die Säkularisation des Jahres 1802 ein epochaler Einschnitt für die rheinische Geschichte: Eine umfassende Kloster- und Stiftslandschaft ging unter, was Auswirkungen für viele Lebensbereiche hatte. Zugleich setzte die Säkularisation aber auch eine Reihe von Modernisierungsprozessen in Gang – in der Gesellschaft, in den Bereichen von Kunst und Kultur, im Bereich mancher rheinischen Stadt und – wie hier zu sehen war – sogar in der Kirche.<sup>74</sup> In der gesamten sozialen und politischen Neuordnung in den vier rheinischen Departements erkennt Jörg Engelbrecht einen von vier sich voneinander unterscheidenden Modernisierungsprozessen, die in Deutschland in den Jahren um 1800 ablaufen.<sup>75</sup> Für die Kirche mag es auf den ersten Blick als paradox erscheinen, im Zusammenhang mit der Säkularisation von Modernisierungsimpulsen zu sprechen. Es sei jedoch noch einmal an das Ende der Adelskirche und die Verbürgerlichung des Klerus – sie schritt sogar schneller voran als in der übrigen Gesellschaft –, die Mobilisierung von Massenreligio-

73 Johann Michael Raich (Hrsg.), Dorothea Schlegel geb. Mendelssohn und deren Söhne Johannes und Philip Veit. Briefwechsel, Bd. 1, Mainz 1881, 170 f.

74 Schieder, Säkularisation (wie Anm. 3) Bd. 1, 17, mit Verweis auf die Standardwerke von Thomas Nipperdey (Deutsche Geschichte 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat, München 1983) und Hans-Ulrich Wehler (Deutsche Gesellschaftsgeschichte 1: Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur defensiven Modernisierung der Reformära 1700–1815, München 1987. – Für den kirchlichen Bereich: Mölich / Oepen / Rosen, Einleitende Bemerkungen (wie Anm. 2) 22.

75 Jörg Engelbrecht: Auf dem Weg von der ständischen zur staatsbürgerlichen Gesellschaft. Reformprozesse in Deutschland im Zeitalter Napoleons. In: Peter Brandt (Hrsg.): An der Schwelle zur Moderne. Deutschland um 1800 (= Gesprächskreis Geschichte 31), Bonn 1999, 23–41, hier 23. – Als weitere Modernisierungsprozesse benennt Engelbrecht (1.) die Reformen in Preußen, (2.) in den süddeutschen Rheinbundstaaten sowie (3.) die Vorgänge in den napoleonischen „Modellstaaten“ Berg, Westfalen, Frankfurt (Ebd.).

sität und die Wurzeln für die Entstehung des „katholischen Milieus“ und des „Katholizismus“<sup>76</sup> erinnert.

Als zeitgenössischer Beobachter dürfte bereits Joseph Görres ähnliches erkannt haben, der in seinen Worten folgende Analyse gab: „Der Herr hatte zugelassen, daß die wilden Sturmwinde ihrer Fesseln entbunden würden, damit sie seine Tenne fegten, und die Spreu in alle Welt hinaus verwehten. ... Die Kirche wurde also nicht bloß der äußeren Güter beraubt, sie wurde auch gebunden, mediotisiert und secularisiert ... Als das Schlimmste abgelaufen ..., da fand sich ... der Zustand der deutschen Kirche höchst trostlos ... Inzwischen Gott wachte; das heilige Feuer brannt am verborgenen Orte, es fanden sich immer Solche, die seiner mit Huth wahrgenommen, und bald kamen mehrere und immer mehr, die an ihm wieder ihre Fackel zündeten.“<sup>77</sup>

76 Mölich / Oepen / Rosen, Einleitende Bemerkungen (wie Anm. 16) 22, Anm. 60. – Aus Sicht der französischen Forschung: Plongeron, Napoleon (wie Anm. 29) 666–671.

77 Joseph Görres: Athanasius, Regensburg 1838, 118–120. – vgl. Heinz Hürten (Bearb.): Joseph Görres: Gesammelte Schriften 17: Schriften zum Kölner Ereignis 1: Athanasius, Paderborn/München/Wien 1998, 97–99.